

An die  
stationären Pflegeeinrichtungen  
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe  
über die Verbände der Leistungserbringer

nachrichtlich:

Untere Heimaufsichtsbehörden  
Höhere Heimaufsichtsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium Baden-Württemberg hat vergangene Nacht die Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung durch öffentliche Bekanntmachung notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>. Eine zum Versand geeignete konsolidierte Fassung der CoronaVO liegt aktuell noch nicht vor. Wir werden Ihnen diese übersenden, sobald sie uns zugeleitet wurde.

**Aufgrund der Änderung der CoronaVO gelten ab Montag, den 11. Januar 2021 folgende Regelungen:**

- *§ 1h Abs. 1:  
Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.*

Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen sind nur nach vorherigem negativem Antigen-Test und (bisher: oder) mit FFP-2-Maske gestattet. Die vorherige Testung ist nicht auf Antigen-Tests beschränkt. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-Antigen-Test darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage alt sein. Die Vorgabe umfasst auch externe Personen, die insbesondere aus beruflichen Gründen in die Einrichtungen kommen: hierunter fallen z.B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeuten und Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Wir wollen nochmals klarstellen, dass Tagespflege-Gäste nicht unter den Besucher-Begriff fallen und mithin nicht vor dem Aufsuchen der Tagespflege nicht per Antigen-Test getestet werden müssen.

Wer entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 6 CoronaVO.

- *§ 1h Abs. 2 und 3:  
(2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.*

*(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 und 2 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen*

Vorerst bleibt es bei der Pflicht, das Personal zwei Mal pro Woche durch die stationären Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste mit einem Antigentest zu testen. Die Ermächtigung in Absatz 3 soll aber dahingehend genutzt werden, zeitnah eine *tägliche Testpflicht* für die Einrichtungen einzuführen. Hierzu wird im Ministerium für Soziales und Integration eine Task Force Testen eingerichtet, die sich mit der Umsetzung und ggf. stufenweisen Einführung einer täglichen Testpflicht befasst.

Die CoronaVO statuiert weiterhin keine persönliche Testpflicht der Beschäftigten („Personal ist zu testen“ und nicht „Personal hat sich testen zu lassen“). Nach Auffassung des Verordnungsgebers bietet das Infektionsschutzgesetz keine hinreichende Rechtsgrundlage, eine solche individuelle Testpflicht der Beschäftigten verbindlich anzuordnen. Es bleibt dabei, dass Beschäftigte, die eine Testung verweigern, weiter beschäftigt werden können, wenn andernfalls die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht mehr gewährleistet werden kann.

- *§ 1d Abs. 5:  
Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.*
- *§ 9 Abs. 1:  
Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet  
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,  
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts;  
Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.*

Die §§ 1b bis 1h der CoronaVO gehen – wie bisher – den Regelungen der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vor. Eine Begründung zum neu gefassten § 9 CoronaVO liegt uns derzeit noch nicht vor. Anhand des Wortlauts lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen, ob weiterhin zwei Besucher zu Besuchen in die Einrichtungen kommen können, sofern sie einem Haushalt leben, oder ob ab dem 11.01. ausschließlich nur noch eine Person Besuche vornehmen kann. Wir werden Sie informieren, sobald wir eine verlässliche Rückmeldung zur Auslegung des § 9 CoronaVO erhalten haben.

- Für Tagespflegen und UStA-Angebote ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Status quo.

Wir bedauern außerordentlich, dass die Rechtsänderungen wiederum kurzfristig und ohne adäquate Vorbereitungszeit für die Einrichtungen in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Andreas Vogelmann

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 33 (Pflege)